

*Neue Vorbereitungen von Fabriken,
Waffelfabriken und Süßwarenfabriken.*

Händler sowie die verschiedenen Einlagerungsorte (Bahnmagazine, Magazine der Expeditionsfirmen und dergleichen) hinzu. Das Halten von Pferden oder Zugtieren in nicht-anmeldepflichtigen Betrieben (Schlosserei, Tischlerei, Modewarenhäuser und dergleichen) begründet die Anmeldepflicht nicht.

Keine Verwertung für Besteuerungszwecke.

Um ein richtiges Bild zu gewinnen, ist die unbedingte wahrheitsgetreue und richtige Ausfüllung der Anmeldebücher nötig. Uebrigens ist für eine sofort einsetzende Kontrolle Sorge getragen. Jeder halte sich vor Augen, daß die Aufnahme im Interesse der Allgemeinheit erfolgt. Ein Einbringen in die Vermögensverhältnisse oder eine Verwertung der gemachten Angaben für Besteuerungszwecke ist ausgeschlossen. Die Angaben werden nur für Zwecke der amtlichen Statistik verwendet. Die an der Vorratsaufnahme mitwirkenden Personen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Weiter ist zu bemerken, daß die amtlichen Anmeldebücher vom 11. Oktober angefangen bei den zuständigen Brotkommissionen während der Amtsstunden erhältlich sind und ausgefüllt und unterfertigt am 16. und 18. Oktober in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags, am 17. Oktober in der Zeit von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags abgegeben werden müssen.

Strenge Strafen für Nichtbefolgung des Erlasses.

Auf die verspätete Abgabe, auf die Nichtabgabe, auf unrichtige Angaben können vom Gerichte Strafen mit Arrest von drei Tagen bis drei Monaten oder Geldstrafen von 20 K. bis 2000 K. verhängt werden. Neben der Freiheitsstrafe kann die Verhängung einer Geldstrafe bis 2000 K. und der Verlust der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden. Anmeldepflichtige Vorräte, deren Anmeldung unterlassen wird, verfallen zugunsten des Staates. Die statistische Aufarbeitung des Materials erfolgt, insoweit dies nicht durch die Gemeinde geschieht, durch die k. k. statistische Zentralkommission.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Anmeldepflichtigen die Anmeldebücher nicht persönlich abzuholen und zu übergeben brauchen, sondern sich einer Mittelsperson bedienen können. Die erfolgte Uebergabe wird durch eine Bescheinigung bestätigt, die der Anmeldepflichtige im eigenen Interesse wohl zu verwahren hat. Die am 15. Oktober auf dem Transport befindlichen Vorräte hat der Empfänger binnen drei Tagen nach Empfang bei dem Magistratischen Bezirksamte seines Wohnortes auf einem Anmeldebücher, welches als Nachtrag zu bezeichnen ist, anzumelden.